

Information für die Registrierung von Futtermittelunternehmen

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 besteht eine Registrierungspflicht für Futtermittelunternehmer, sofern sie nicht zulassungspflichtig sind.

Gemäß § 23 Futtermittelverordnung bedürfen folgende Futtermittelunternehmer einer Registrierung durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit:

1. gewerbliche oder industrielle Betriebe, die (nicht zulassungspflichtige) Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe in Verkehr bringen oder in Hinblick auf ein Inverkehrbringen herstellen;
2. gewerbliche oder industrielle Betriebe, die Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe lagern oder transportieren;
3. mobile Mischanlagen und sonstige Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Futtermitteln, Vormischungen oder Zusatzstoffen sowie
4. landwirtschaftliche Betriebe, die Vitamine, Spurenelemente, Carotinoide, Xanthophylle, Mikroorganismen, Enzyme und Antioxidantien mit festgelegtem Höchstgehalt (einschließlich Vormischungen mit den genannten Zusatzstoffen) bei der Futtermittelherstellung verwenden.

Österr. Rechtsgrundlage: Verordnung BGBl. II Nr. 24/2006

Ausfüllhilfe

Das Formular kann handschriftlich oder am PC ausgefüllt werden. Zum Ankreuzen der Felder den Cursor zum Kästchen bewegen, einen Doppelklick machen, bei Standardwert „aktiviert“ ankreuzen und mit „OK“ bestätigen. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich!

Das Formular ist, sofern möglich, per e-mail an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu senden: futtermittel@ages.at

1. Allgemeine Informationen:

Unter dieser Rubrik sind das Unternehmen, einschließlich unterstehender Unternehmen, sowie die verantwortliche juristische Person anzugeben

2. Status der Registrierung:

a) Neuregistrierung

Antrag auf Registrierung eines Betriebes gemäß § 23 FMV 2000

Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn der Betrieb bisher noch nicht futtermittelrechtlich registriert war; d.h. es wird ein Antrag auf erstmalige Registrierung gestellt. Mit der Registrierung wird das Unternehmen in das öffentliche Register der registrierten Futtermittelunternehmen aufgenommen.

b) Bestehende Registrierung nach Futtermittelrecht

Registrierung gemäß § 23 (1) FMV 2000 ist bereits erfolgt.

Registrierungsnummer:

Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn der Betrieb bereits futtermittelrechtlich registriert ist; in diesem Fall ist die Registernummer anzugeben. Das Unternehmen wird in das öffentliche Register der registrierten Futtermittelunternehmen aufgenommen.

c) Registrierung bzw. Meldung nach Lebensmittelrecht

*Lebensmittelunternehmer
(Meldung/Zulassung gemäß Eintragungs- und ZulassungsVO (LMSVG))*

Bundesland:

Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn der Betrieb auch als Lebensmittelunternehmer tätig ist; in diesem Fall ist die zuständige Lebensmittelaufsicht anzugeben. Das Unternehmen wird nicht in das öffentliche Register der registrierten Futtermittelunternehmen aufgenommen.

Hinweis: Ein Betrieb, der auch als Lebensmittelunternehmen nach den lebensmittelrechtlichen Vorschriften (LMSVG, Eintragungs- und ZulassungsVO) gemeldet ist, gilt automatisch als registriert nach den futtermittelrechtlichen Vorschriften. Das Formular ist allerdings auch von Betrieben auszufüllen, die sowohl Lebensmittel- als auch Futtermittelunternehmen sind bzw. nach der Eintragungs- und ZulassungsVO gemeldet sind.

3. Betriebliche Tätigkeit:

Die ausgeübten Tätigkeiten sind anzukreuzen; Mehrfachankreuzungen sind möglich.

Herstellen von Fütterungsarzneimitteln: Die Registrierung schließt nicht eine Zulassung nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften mit ein. Die Angaben zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln dienen nur der Information.

4. Dokumentation der Anforderungen

liegt bei	Die jeweiligen Dokumente werden gemeinsam mit dem Formular als Beilage übermittelt.
<input checked="" type="checkbox"/>	

liegt bereits vor	Die jeweiligen Dokumente liegen dem Bundesamt für Ernährungssicherheit bereits vor bzw. wurden bereits im Rahmen der erfolgten Registrierung oder Zulassung des Betriebs bereits übermittelt.
<input checked="" type="checkbox"/>	

trifft nicht zu	Die jeweilige Anforderung trifft auf die betriebliche Tätigkeit nicht zu. Z.B. Die Anforderung „Auflistung der Maschinen und Geräte entsprechend des Produktionsflusses“ trifft auf Händler nicht zu.
<input checked="" type="checkbox"/>	

5. Verzeichnis der Abgabestellen (Filialen):

Abgabestellen oder Filialen gehören zum Vertriebsnetz eines (Haupt-) Unternehmers, ohne dass diese selbst im internationalen Handel tätig sind. Sofern ein Futtermittelunternehmer unter dieser Rubrik Angaben zu Abgabestellen oder Filialen macht, ist keine Registrierung der Abgabestellen oder Filialen erforderlich.

6. Beauftragte Transporteure und Lagerhalter

Da Transporteure und Lagerhalter von Futtermitteln als Futtermittelunternehmer tätig sind, sind zu deren Erfassung Informationen erwünscht. Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, diese Liste laufend zu aktualisieren.

Gebühren-Information

jährliche Eintragungsgebühr

Seit 2006 wird ein öffentliches Register der registrierten Futtermittelunternehmen geführt; für die Eintragung in dieses Register ist eine jährliche Gebühr zu entrichten.

Haben Sie noch Fragen?

Bitte wenden Sie sich an das Institut für Futtermittel im Bundesamt für Ernährungssicherheit.

Tel.: 050 555 – 33217 oder 33216 (DW) Hr. Kickinger, Fr. Pecanka

e-mail: futtermittel@ages.at